



ALLGEMEINE BESCHÄFTSBEDINGUNGEN INTERMODALER FRACHTSCHIFF- TRANSPORTE INLANDTERMINAL-BETREIBER (VITO-intermodale Frachtschiff- Bedingungen)

ARTIKEL 1

Begriffsbestimmungen

in dieser Übereinkommung sind wie folgt:

1. **VITO-intermodale Frachtschiff-Bedingungen:** Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, werden für die Mitglieder der Vereinigung der Binnenschiff-Terminal-Betreiber in Anwendung gebracht.
2. **CMNI:** Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschiffahrt (Budapest 2001).
3. **Beförderungsbedingungen 1991,** hinterlegt in den Kanzleien der Gerichte in Amsterdam und Rotterdam, jeweils in der aktuellen Fassung.
4. **AVC:** Die allgemeinen Transportbedingungen 2002, wie zuletzt durch die sVa (Stichting Vervoeradres) festgelegt und in den Kanzleien der Gerichte in Amsterdam und Rotterdam hinterlegt, jeweils in der aktuellen Fassung.
5. **BW:** Niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch (Nederlands Burgerlijk Wetboek).
6. **CMR:** Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (Genève 1956), in der Fassung des Protokolls vom 5. Juli 1978.
7. **CIM:** Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF CIM - Anhang B) vom 9. Mai 1980, in der Fassung des überarbeiteten Protokolls vom 3. Juni 1999.
8. **Container Handling:** Alle Tätigkeiten, wie Transport, Umschlag, befristete Lagerung und Auslagerung unter Einbeziehung eines oder mehrerer Container, wie zwischen Auftraggeber und Binnenterminal-Betreiber vereinbart.
9. **Container Handling-Vereinbarung:** Die verbindliche Vereinbarung zur Abwicklung des Container Handlings zwischen Binnenterminal-Betreiber und Auftraggeber
10. **Zusätzliche Tätigkeiten:** Alle vereinbarten Tätigkeiten neben dem Container Handling, wie Speditionstätigkeiten, Einlagerung von nicht in Containern geladenen Gütern,



Lagerwesen, Auftragsbearbeitung, Auftragsmenge, Versandvorbereitung, Abrechnung und Distribution sowie der damit verbundene Informationsaustausch und dessen Verwaltung

11. **Container:** Ein Container der Bestandteil der Container Handling-Vereinbarung ist und die Vorgaben der Container Safety Convention (CSC) vom 2. Dezember 1972 (Genf) erfüllt, inklusive der gegebenenfalls damit transportierte Güter.
12. **Inlandterminal:** Eine Belade-, Lösch-, Lager- oder Umschlageinrichtung, mit Anschluss an eine Schienen-, Wege oder Binnenfahrtverbindung, wo der Container in Empfang genommen oder von wo er ausgeliefert wird.
13. **Auftraggeber:** Derjenige, welcher den Auftrag zum Container Handling und der gegebenenfalls zusätzlichen Tätigkeiten erteilt.
14. **Inlandterminal Operator:** Der Vertragspartner des Auftraggebers, der das Container Handling und die gegebenenfalls zusätzlichen Tätigkeiten ausführt.
15. **Adressat:** Derjenige oder der Ort an den der Inlandterminal Operator den Container kraft der Container Handling-Vereinbarung ausliefern muss.
16. **Empfang:** Der Zeitpunkt an dem der Inlandterminal Operator den Container in Empfang genommen hat.
17. **Lieferung:** Der Zeitpunkt an dem der Inlandterminal Operator den Container vereinbarungsgemäß dem Adressat zur Verfügung stellt.
18. **Höhere Gewalt:** Umstände, die, trotz eingehaltener Sorgfaltspflicht, durch den Inlandterminal Operator nicht zu vermeiden waren und deren Folgen der Inlandterminal Operator nicht verhindern konnte.
19. **Werktage:** Alle Kalendertage, mit Ausnahme der Samstage und Sonntag sowie der allgemeine anerkannten niederländischen Feiertage.



Artikel 2

ANWENDUNGSBEREICH

1. Die VITO-multimodalen Bedingungen werden bei der Container Handling-Vereinbarung sowie bei den zusätzlich vereinbarten Tätigkeiten in Anwendung gebracht, sofern diese nicht von geltendem Recht abweichen.
2. Falls nicht in diesen VITO-multimodalen Bedingungen aufgeführt, greifen folgende Bedingungen für das Container Handling und die zusätzlichen Tätigkeiten:

Transport über die Binnengewässer:

Das CMNI, auch für nationale Transporte, in Übereinstimmung mit Artikel 8:889 BW, sowie die Beförderungsbedingungen 1991;

Transport über die Schienen:

Das CIM;

Transport über die Straße:

Das CMR und ergänzend die Bestimmungen des AVR, sofern diese nicht vom CMR abweichen.

Multimodaler Transport:

Bei bekanntem Schadensort greifen die o. a. Klauseln, bei unbekanntem Schadensort gelten die Artikel 8:42 und 8:43 BW.

Artikel 3

VERPFLICHTUNGEN DES INLANDTERMINAL-BETREIBERS

Verpflichtungen des Binnenterminal-Betreibers:

1. Ausführung des Containerhandlings und der zusätzlichen Tätigkeiten.
2. Annahme und Auslieferung der Container zum vereinbarten Ort, zur vereinbarten Zeit, inklusiver der Transportdokumente sowie der zusätzlichen, durch den Auftraggeber bereitgestellten, Dokumente und dies in dem Zustand wie es empfangen oder wie es vereinbart wurde.



3. Nach Erhalt des Containers zu kontrollieren, ob die Versiegelung vorhanden und intakt ist. Sollte das Siegel gebrochen sein, ist der Inlandterminal-Betreiber verpflichtet, den Auftraggeber davon in Kenntnis zu setzen und diesen nach dem weiteren Vorgehen zu befragen. Dem Auftraggeber ist bekannt und er akzeptiert, dass eine physikalische Kontrolle der Verplombung und des Inhaltes während der Verladung des Containers im Seehafen auf ein Binnenschiff nicht möglich ist.
4. Ausschließlich auf schriftlichen Auftrag des Auftraggebers den Inhalt eines Containers zu prüfen.
5. Alle vereinbarten Tätigkeiten in angemessener Art und Weise und angemessener Zeit durchzuführen, sofern keine festen Termine für Empfang und Auslieferung vereinbart wurden. Der somit vereinbarte Zeitrahmen beginnt mit dem Empfang der Container und endet mit deren Auslieferung.
6. Ein oder mehr Kontaktpersonen zu bestellen und diese dem Auftraggeber mitzuteilen.
7. Die Lagerung von Containern im Rahmen des Container Handlings und die gegebenenfalls durchzuführenden zusätzlichen Tätigkeiten auf einem vereinbarten Gelände oder in dafür geeignete Räume durchzuführen, sollte dies nicht auf dem Gelände des Inlandterminals erfolgen können.
8. Alle erforderlichen und vertretbaren Maßnahmen, die nicht explizit das Container Handling oder die zusätzlichen Arbeiten betreffen, auf Kosten des Auftraggebers durchzuführen und dies, sofern möglich, vorab mit diesem zu besprechen.
9. Der Spediteur hat nach pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang der Versicherung, nach geltendem Recht und den VITO-multimodalen Bedingungen folgend, zu entscheiden und sie zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen und dem Auftrag auf Verlangen die Police zur Verfügung zu stellen.
10. Dem Auftraggeber und durch diesen bevollmächtigte Personen Zugang zu dem Gelände und dem Lagerraum, in dem sich der Container befindet, zu gewähren, unter der Voraussetzung, dass dies:
 - dies in Anwesenheit des Inlandterminal-Betreibers stattfindet;
 - zuvor angemeldet wurde;
 - in Übereinstimmung mit den Hausregeln des Inlandterminal-Betreibers geschieht.
11. Den Auftraggeber vor Annahme eines Containers zu kontaktieren, wenn dieser bereits äußerlich sichtbare Schäden aufweist. Ist eine Kontaktaufnahme nicht möglich, ist der Inlandterminal-Betreiber berechtigt, die Annahme der beschädigten Ware zu verweigern.



12. Für das durch ihn genutzte Betriebsmaterial zur Durchführung der Container Handling-Vereinbarung und der zusätzlichen Tätigkeiten zu haften.
13. Gegenüber Dritter Geheimhaltung bezüglich der Inhalte und Angaben, die ihm aus der Container Handling-Vereinbarung und den zusätzlichen Tätigkeiten bekannt sind, zu wahren.

ARTIKEL 4

HAFTUNG DES INLANDTERMINAL-BETREIBERS

1. Sofern Container, die Gegenstand des Vertrages sind, nicht in dem Zustand wie sie erhalten wurden oder wie es vertraglich vereinbart wurde, ausgeliefert werden, haftet der Inlandterminal-Betreiber für den entstandenen Schaden, sofern keine höhere Gewalt oder andere einschränkende Bedingungen vorliegen. Die Beweislast für den entstandenen Schaden liegt beim Auftraggeber.
2. Der Inlandterminal-Betreiber haftet nicht für Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Verpackung und/oder Beladung des Containers entstanden sind.
3. Die Haftung des Inlandterminal-Betreibers wie der unter 1. beschriebene Sachschaden ist auf einen Betrag von 8,33 Rechnungseinheiten laut Sonderziehungsrechte pro Kilogramm fehlender oder beschädigter Ware beschränkt, ausgenommen der gesetzlich geregelten Haftung für Transporte per Bahn, per Binnenschiff oder per Lkw sowie respektive des CIM, des CMNI und des CMR.
4. Wenn und soweit der Haftung die gesetzlichen Regelungen nicht entgegenstehen, beschränkt sich die Haftung des Inlandterminal-Betreibers auf den von beiden Parteien in der Container Handling-Vereinbarung vereinbarten Betrag. Wurde ein solcher Betrag nicht in der Container Handling-Vereinbarung dokumentiert, gilt ein maximaler Betrag von € 1.000.000,- pro Schadensfall, gegebenenfalls auch mehrerer Schadensfälle, sofern diesen dieselbe Ursache zugrunde liegt.
5. Sofern der Inlandterminal-Betreiber das Container Handling oder die zusätzlichen Tätigkeiten nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt, innerhalb einer vereinbarten Frist, nicht auf die vereinbarte Art und Weise und nicht an dem vereinbarten Ort durchgeführt hat, unbeschadet Abs. 1. dieses Artikels und Gewalt, ist er verpflichtet, diese Tätigkeiten unverzüglich, auf die vereinbarte Art und Weise und ohne weitere Kosten für den Auftraggeber durchzuführen..



6. Sofern zwischen Auftraggeber und einem Reeder und/oder Alleinvertreter Überliege- oder Eilgeldregelungen bestehen, wodurch Kosten, die durch Terminüberschreitung bei der Abholung und/oder Retourenempfang von Containern zu Lasten des Auftraggebers, entstehen, dann haftet der Inlandterminal-Betreiber lediglich, wenn dieser durch unzureichende Durchführung der Container Handling-Vereinbarung dies zu verantworten hat und ihm darüber hinaus diese bestehenden Regelungen schriftlich mitgeteilt wurden. Falls nicht anders vereinbart ist die Haftung des Inlandterminal-Betreibers auf € 10,00 pro Tag pro Container begrenzt, ab einem Zeitraum von einer Woche, nachdem der Container transportbereit ist und für maximal zwei Monate.
7. Entstehen dem Auftraggeber Zusatzkosten aus der Tatsache, dass der Inlandterminal-Betreiber der Container Handling-Vereinbarung und den zusätzlichen Tätigkeiten, betreffend vereinbarter Art und Weise, Termin und Ort, nicht nachgekommen ist, haftet der Inlandterminal-Betreiber für diese Zusatzkosten bis zu einem Maximalbetrag der in der Container Handling-Vereinbarung vereinbart wurde.
Sofern ein Maximalbetrag nicht Gegenstand der Vereinbarung ist, haftet der Inlandterminal-Betreiber für die Zusatzkosten mit einem Betrag von maximal € 700,00 pro Ereignis, bzw. auch mehrere Ereignisse, bei gleicher Ursache.
8. Versäumt der Inlandterminal-Betreiber ein oder mehr Kontaktpersonen, wie in Artikel 3, Abs. 6. dieser Bedingungen beschrieben, zu benennen, wird die Person die namens des Inlandterminal-Betreibers die Container Handling-Vereinbarung unterschrieben oder akzeptiert hat, als, Kontaktperson benannt.
9. Der Inlandterminal Operator kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch Auskünfte und Aufträge, erbracht durch andere Personen, als die Artikel 4 Abs. 8 benannten, entstanden sind.
10. Sofern der Inlandterminal-Betreiber wiederholt seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, hat der Auftraggeber das Recht, unbeschadet seines Anspruches auf Schadenersatz, wie in Artikel 4 Abs. 1, 3, 4, 6 und 7 beschrieben, von der Container Handling-Vereinbarung zurückzutreten, sofern schriftlich eine äußerste Fristsetzung erfolgt ist und der Inlandterminal-Betreiber innerhalb dieser Frist seiner Vertragspflicht nicht nachgekommen ist.
11. Abgesehen von den Haftungsfällen, die Bestandteil dieses Artikels sind, haftet der Inlandterminal-Betreiber für keinerlei Schaden und Kosten.
12. Die Haftungsbeschränkungen zugunsten des Inlandterminal-Betreibers greifen ebenfalls bei seinen Arbeitnehmern, Hilfspersonen und Subunternehmern.



Artikel 5

Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet:

1. Ein oder mehr Kontaktpersonen zu benennen und diese dem Inlandterminal-Betreiber mitzuteilen.
2. Dem Inlandterminal-Betreiber zeitgerecht alle Angaben den Container betreffend zu übermitteln, von denen bekannt ist, dass sie mit Bezug auf die Container Handling-Vereinbarung und den zusätzlichen Tätigkeiten von belang sind, es sei denn diese Angaben sind dem Inlandterminal-Betreiber bereits bekannt oder sollten ihm bekannt sein. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit der durch ihn gemachten Angaben verantwortlich.
3. Unter die o. a. Angaben fallen unter anderem eventuelle Absprachen, die der Auftraggeber mit einem Reeder und/oder Alleinvertreter bezüglich des äußersten Datums der Abholung und Retouren von Containern und den bei Überschreitung dieser Fristen anfallenden Kosten, vereinbart hat.
4. Dem Inlandterminal-Betreiber den Container an dem vereinbarten Ort, zur vereinbarten Zeit und Art und Weise, inklusive der Frachtdokumente und der übrigen gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente, zur Verfügung zu stellen.
5. Neben dem vereinbarten Preis für das Container Handling und der zusätzlichen Tätigkeiten, auch die Kosten wie in Artikel 3 Abs. 1 und 8 aufgeführt, innerhalb der vereinbarten Frist zu bezahlen. Sofern der Auftraggeber Ansprüche auf Kostenerstattung nach Artikel 4 Abs. 6 geltend macht, muss diese Forderung detailliert innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntmachung an den Auftraggeber dem Inlandterminal-Betreiber in Rechnung gestellt werden.
6. Den Inlandterminal-Betreiber vor Ansprüchen, die durch Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers, seiner Untergebenen oder seiner Bevollmächtigten entstanden sind, von Dritten zu bewahren.
7. Für die durch ihn dem Inlandterminal-Betreibers zur Verfügung gestellten Betriebsmaterialien zu bürgen.
8. Nach Ablauf der Container Handling-Vereinbarung und der zusätzlich vereinbarten Tätigkeiten, die sich noch beim Inlandterminal-Betreiber befindlichen Güter, nach Zahlung aller fälligen Beträge, spätestens am letzten Werktag der Vereinbarungsfrist in Empfang zu nehmen,



9. Für offene Positionen, die nach Beendigung der der Container Handling-Vereinbarung noch bestehen oder entstehen werden, wird der Auftraggeber nach erster schriftlicher Aufforderung eine Sicherheit stellen.
10. Gegenüber Dritter Geheimhaltung bezüglich der Inhalte und Angaben, die ihm aus der Container Handling-Vereinbarung und den zusätzlichen Tätigkeiten bekannt sind, zu wahren.

Artikel 6

HAFTUNG DES AUFTRAGGEBERS

1. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die durch Personen und/oder Handlungen entstehen, die der Inlandterminal-Betreiber laut Artikel 3 Abs. 3 dieser Bedingungen auf seinem Gelände zulassen musste.
2. Versäumt der Inlandterminal-Betreiber ein oder mehr Kontaktpersonen, wie in Artikel 5, Abs. 1. dieser Bedingungen beschrieben, zu benennen, wird die Person die namens des Auftraggebers die Container Handling-Vereinbarung unterschrieben als Kontaktperson benannt.
3. Sofern der Auftraggeber nicht zeitgerecht die Angaben zum Container sowie die Behandlung dessen, wie in Artikel 5 Abs. 2. dieser Bedingungen beschrieben, oder den Container nicht zum vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb der vereinbarten Frist, zur Verfügung stellt, ist er verpflichtet, diese Informationen so bald wie möglich, kostenfrei und wie vereinbart zur Verfügung zu stellen
Sind dem Inlandterminal-Betreiber aufgrund der nicht erfolgten Angaben, nach Artikel 5 Abs. 2 und 4 dieser Bedingungen, durch den Auftraggeber Kosten entstanden, haftet der Auftraggeber für diese Zusatzkosten bis zu dem in der Container Handling-Vereinbarung vereinbarten Maximalbetrag. Sofern ein Maximalbetrag nicht der Gegenstand der Vereinbarung ist, haftet der Auftraggeber für diese Zusatzkosten mit maximal € 700,- pro Ereignis.
4. Der Auftraggeber haftet für alle Forderungen betreffend der Zoll- oder ähnlicher Abgaben und Gebühren, Bußgelder, Auslagen und Zinsen, wie Einfuhrzölle, Steuern sowie Entsorgung und Vernichtung die Güter betreffend, über die der Inlandterminal-Betreiber gemäß des Containerhandlings verfügt, verfügt hat oder verfügen wird. Der Auftraggeber wird dem Inlandterminal-Betreiber auf erstes Anfordern vor genannten Forderungen bewahren und genügend Sicherheiten zugunsten des Inlandterminal-Betreibers oder der zuständigen Zollbehörden stellen, inklusive angemessener Kosten für Widersprüche.



5. Sofern der Auftraggeber seinen Verpflichtungen wiederholt nicht nachkommt, kann der Inlandterminal-Betreiber, unabhängig von seinen Schadenersatzansprüchen, von der Vereinbarung zurück treten, nach dem er dem Auftraggeber schriftlich eine Frist gesetzt hat und dieser innerhalb dieser Frist seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.
6. Der Auftraggeber wird den Inlandterminal-Betreiber auf erstes Anfordern vor allen Forderungen von Dritten, die direkt in Verbindung mit der Container Handling-Vereinbarung stehen, bewahren, sofern diese die Haftung des Inlandterminal-Betreibers, gemäß der Container Handling-Vereinbarung und der VITO-multimodalen Bedingungen übersteigen.

Artikel 7

VERJÄHRUNG

1. Alle Forderungen gemäß der Container Handling-Vereinbarung verjähren nach Ablauf von zwölf Monaten.
2. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Gut abgeliefert wurde oder mit dem Ablauf des Tages, an dem das Gut hätte abgeliefert werden müssen. In allen anderen Fällen beginnt die Verjährungsfrist an dem Tag, an dem die Forderung entstanden ist.



Artikel 8

ZAHLUNGSKONDITIONEN

1. Die fälligen Positionen jeglicher Art des Inlandterminal-Betreibers und des Auftraggebers, werden unter Einhaltung der vereinbarten Frist beglichen. Wurde kein Termin vereinbart, gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen nach Rechnungsdatum.
2. Sofern der Auftraggeber, bzw. der Inlandterminal-Betreiber die fälligen Positionen nicht innerhalb der vereinbarten Frist, bzw. bei fehlender Vereinbarung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum begleicht, so ist er verpflichtet die gesetzlichen Verzugszinsen nach Artikel 6:119a BW vom Tage des Verzugszeitpunktes bis zum Tage der Zahlung zu entrichten.
3. Der Inlandterminal-Betreiber, bzw. der Auftraggeber ist verpflichtet, die tatsächlich angefallenen außergerichtlichen Kosten, laut Artikel 8:1, an den Auftraggeber, bzw. den Inlandterminal-Betreiber zu zahlen. Die außergerichtlichen Inkassokosten werden ab dem Zeitpunkt des Verzuges, sowohl des Auftraggebers als auch des Inlandterminal-Betreibers, und der Abgabe an das Inkassounternehmen erhoben.
4. Eine Verrechnung der Forderungen ist nicht gestattet.
5. Alle Beträge, wie in Artikel 1 geschildert, werden sofort fällig und sind in Abweichung von Artikel 8.4 nur verrechenbar wenn:
 - a. eine der Parteien Konkurs angemeldet hat oder einer gesetzlichen Pfändung unterliegt;
 - b. eine der Parteien:
 1. dem Gläubiger eine Sicherheitsleistung stellt;
 2. von der Container Handling-Vereinbarung unter Bezugnahme auf Artikel 4, Absatz 1 oder Artikel 6, Absatz 6 dieser Vereinbarung zurück tritt;
 3. seine betrieblichen Tätigkeiten einstellt oder im Falle einer juristischen Person, diese von weiteren Tätigkeiten entbunden wird.



ARTIKEL 9

SICHERHEITEN

1. Dem Inlandterminal-Betreiber steht ein Pfandrecht auf alle Güter und Dokumente, über die er aufgrund der Container Handling-Vereinbarung verfügt, zu. Dieses Recht entfällt, wenn er zum Zeitpunkt des Containerempfangs begründete Zweifel an der Befugnis des Auftraggebers hat, die Container rechtmäßig zur Verfügung zu stellen.
2. Dem Auftraggeber gegenüber steht dem Binnenterminal-Betreiber für Schulden, die sich aus dem betreffenden Auftrag ergaben, ebenfalls ein Pfandrecht zu.
3. Dem Adressaten gegenüber, der sich aus der vorangegangenen Containerhandling-Vereinbarung ergibt, steht dem Binnenterminal-Betreiber, sofern sich noch Schulden aus der vorangegangenen Vereinbarung ergaben, ebenfalls ein Pfandrecht zu.
4. Sofern der geschuldete Betrag strittig ist oder zur Bestimmung dessen eine nicht zeitnah mögliche Berechnung möglich ist, ist der Fordernde verpflichtet, den Teil über dessen Anspruch die Parteien sich nicht einig sind, sofort zu begleichen und für den infrage stehenden Betrag, dessen Höhe noch nicht bestimmt wurde, eine Sicherheit zu stellen.
5. Alle Güter, Dokumente und Gelder, die sich aufgrund der Containerhandling-Vereinbarung im Besitz des Binnenterminal-Betreibers befinden, dienen ihm als Pfand für alle Forderungen gegenüber dem Auftraggeber.
6. Sofern im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers diesem ein Vergleich gewährt wurde oder bei welchem das Schuldengesetz bei natürlichen Personen zur Anwendung kommen, hat der Binnenterminal-Betreiber ohne richterliche Befugnis nicht das Recht, die gepfändeten Güter zu veräußern, siehe Artikel 3:248 Abs. 2 BW.



Artikel 10

ANWENDBARES RECHT UND SCHLICHTUNG

1. Alle zwischen den Parteien getroffenen Vereinbaren unterliegen niederländischem Recht.
2. Alle Streitfälle zwischen den Parteien, die nicht zwischen ihnen beigelegt werden können, werden unter Ausschluss des üblichen Richters von der Schlichtungsstelle zu Rotterdam nach dem TAMARA-Schlichtungsreglement beigelegt. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schlichtern, es sei denn, die Parteien einigen sich auf einen Schlichter. Das Verfahren erfolgt in niederländischer Sprache.
3. Der Binnenterminal-Betreiber hat das Recht, für die Einlösung der beklagbaren Forderung die Schlichtungsstelle abzulehnen und diese dem üblichen Richter vorzulegen.

Artikel 11

ZITATNACHWEIS UND ORIGINALTEXT

1. Die Bedingungen können als "VITO multimodale Bedingungen" zitiert werden.
2. Bei Unterschieden zwischen dem niederländischen Text der Bedingungen und einer Übersetzung in eine Fremdsprache, prävaliert der niederländische Text.